



Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Palm Power GmbH & Co. KG, Neukochen 10, 73432 Aalen betreibt am Standort Am Oberwald 2, 76744 Wörth ein Heizkraftwerk. Die Firma hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG sowie die vorzeitige Errichtung § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Einzelnen: die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Kessels zur Verbrennung von nichtgefährlichen Abfällen, die Erweiterung des Lagers für nichtgefährliche Abfälle mit Brennstoffaufbereitung und Förderung, die Optimierung der Wasseraufbereitung, die Erdgasvorwärmung an der Gasturbine, der Austausch des Gasturbinensatzes, die Nachrüstung einer Abgasklappe für einen Abhitzekeessel, die Warmhaltung des Abhitzekeessels, der Austausch eines Dampfturbosatzes, der Austausch zweier Gasturbinentrafos (10/20 kV) und eines HKW-Ausspeisetrafos (20/110 kV), die Errichtung eines weiteren Hilfskondensators, die Vergrößerung des Rückkühlwerkes, die Dampflieferung an das Wellpappenwerk sowie die Einbindung und Anpassung der Nebensysteme.

Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung ist nicht vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für Oktober 2021 vorgesehen.

Bei dem Heizkraftwerk handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den Nr. 1.1; 8.1.1.3; 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die Genehmigungsbefreiung erstreckt sich auch auf wesentliche Änderungen.

Das geplante Vorhaben bedarf gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Der erforderliche UVP-Bericht liegt vor.

Die SGD Süd ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen nach Ziffer 1.1, 8.1 sowie 8.11. und 8.12 der 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes wird insbesondere gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den



Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, liegen vom **17.06.2019 bis einschließlich 16.07.2019** (Auslegungsfrist) bei folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, Raum: 617,
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr; Montag - Mittwoch 14.30 - 16.00 Uhr; Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Raum: 605/604 im 6. OG
Besuchszeiten: Montag bis Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr; Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Das Vorhaben wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter www.uvp-verbund.de/rp sowie im Internet unter www.sgdsued.rlp.de bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **17.06.2019 bis einschließlich 16.08.2019** (Einwendungsfrist) bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen schriftlich (unterschrieben) oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: info@woerth.de oder referat23@sgdsued.rlp.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17,18 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Adresse als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen



Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die SGD Süd bestimmt den etwaig erforderlichen Erörterungstermin für

Donnerstag, 12. September 2019
10:00 Uhr
in Neustadt an der Weinstraße

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die SGD Süd nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob und in welchen Räumlichkeiten der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der SGD Süd zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch SGD Süd über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 03. Juni 2019
gez. Dr. Arnold Müller